

IV.

Der römische Senat und die Verwaltung von Rom und Ravenna.

Keine der öffentlichen Einrichtungen des theodericischen Römerstaats entfernt von den aus der vordiocletianischen Zeit uns geläufigen Anschauungen sich so weit wie der Senat. Allerdings sind es schwerlich die germanischen Könige gewesen, welche diese Aenderungen herbeigeführt haben; fehlten uns nicht mit dem Anfang des sechsten Buches der theodosischen Sammlung die wichtigsten in dieser Beziehung ergangenen Kaisergesetze, so würden wir sicher die neuen Normen theils auf die Umgestaltung der Staatsordnung durch Diocletian und Constantin, theils auf die Verlegung des Regierungssitzes nach Ravenna zurückführen können.

Der senatorische Erbadel, oder nach dem technischen Ausdruck dieser Epoche der Clarissimat, hat unverändert fortbestanden. Er ist namentlich in steuerlicher Hinsicht von Wichtigkeit, insofern der exceptionellen Belastung der Senatoren auch die Kinder und die Frauen senatorischen Ranges unterlagen¹. Von dem geborenen *clarissimus*² wird der Senator unterschieden³ und diese letztere Eigenschaft wahrscheinlich auch jetzt noch entweder durch die Bekleidung eines stadtrömischen Amtes erworben oder durch kaiserliche Adlection.

Von den stadtrömischen Aemtern kommt, wie in früherer Zeit, wesentlich nur die Quästur in Betracht, da Prätur und Consulat nicht leicht anders als nach Erwerbung der Senatoren-

1) C. Th. 6, 4, 17 und dazu Gothofredus. 2) Cassiodor var. 8, 17: *secundo ad vestram curiam venit, qui ex senatore natus est* (Erwerbung des Standesrechts) *et aulicis dignitatibus probatur honoratus* (Erwerbung des Stimmrechts). 8, 19 an den Senat: *licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur qui vestris coetibus applicetur*. Dasselbe stand wohl auch in der defecten Verordnung C. Th. 6, 2, 7. 3) C. Th. 16, 5, 52 vom J. 412: *poenae nomine . . . cogantur inferre spectabiles auri pondo XL, senatores auri pondo XXX, clarissimi auri pondo XX*.